

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Genehmigung der Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau vom 17. August 2023/14. September 2023

Vom 3. Januar 2024

Das Landratsamt Zwickau hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 15. Dezember 2023 (Az.: 1080-092.0-G00/07/23/Ull) die Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau vom 17. August 2023/14. September 2023 mit Ausnahme des Eigentumsübergangs des Flurstücks Nummer 158/2 der Gemarkung Cainsdorf von der Stadt Wilkau-Haßlau auf die Stadt Zwi-

ckau nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) geändert worden ist, genehmigt.

Die genehmigte Vereinbarung wird nachstehend öffentlich bekanntgemacht.

Zwickau, den 3. Januar 2024

Landratsamt Zwickau
Michaelis
Landrat

Vereinbarung über die freiwillige Umgliederung von Flächen zwischen der Stadt Wilkau-Haßlau und der Stadt Zwickau

Die Stadt Wilkau-Haßlau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Feustel

und

die Stadt Zwickau
vertreten durch Frau Oberbürgermeisterin Constanze Arndt

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen folgende Vereinbarung:

§ 1 Umgliederung

Folgende Grundstücke bzw. Grundstücksteile sollen aus der Stadt Wilkau-Haßlau in die Stadt Zwickau bzw. aus der Stadt Zwickau in die Stadt Wilkau-Haßlau umgeliert werden:

- a.) von der Stadt Wilkau-Haßlau in die Stadt Zwickau das Flurstück 178/3 der Gemarkung Wilkau und Eigentumsübergang von der Stadt Wilkau-Haßlau Flurstück 158/2 der Gemarkung Cainsdorf
- b.) von der Stadt Zwickau in die Stadt Wilkau-Haßlau die Flurstücke 159/2 und 159/3 der Gemarkung Cainsdorf

Anlage I – Auszug der Flurkarte der Gemarkungen Cainsdorf und Wilkau

§ 2 Rechtsnachfolge

(1) Rechte und Pflichten der Gemeinde Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau, soweit sie sich auf die umzugliedernden Flächen beziehen, gehen auf die Stadt Wilkau-Haßlau bzw. die Stadt Zwickau über.

(2) Verträge der Stadt Wilkau-Haßlau oder der Stadt Zwickau mit Dritten, soweit sie sich auf die umzugliedernden Flächen beziehen, sind in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgelistet und in der Originalfassung beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung. (soweit vorhanden)

§ 3 Ortsteilname

Die o. g. Flächen der bisherigen Gemarkung Cainsdorf in der Stadt Zwickau werden der Gemarkung Wilkau der Stadt Wilkau-Haßlau zugeordnet.

Die o. g. Flächen der bisherigen Gemarkung Wilkau der Stadt Wilkau-Haßlau werden der Gemarkung Cainsdorf der Stadt Zwickau zugeordnet.

§ 4 Einwohner und Bürger

Das Umgliederungsgebiet ist unbewohnt.

§ 5
Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau für die in § 1 genannten Flurstücke wird durch das Ortsrecht der jeweils übernehmenden Kommune ersetzt.

(2) Rechtsverbindliche Flächennutzungs-, Vorhabens- und Erschließungs- sowie Bebauungspläne der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau für die umzugliedernden Flächen bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen in Kraft.

§ 6
Verwaltungsakten und Archivgut

(1) Aktuelle Verwaltungsvorgänge und -akten zum Umgliederungsgebiet werden der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung übergeben.

(2) Das archivwürdige Schriftgut zum Umgliederungsgebiet wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweilig geltenden Akten- und Archivordnung der Stadt Wilkau-Haßlau bzw. der Stadt Zwickau übergeben.

Stadt Wilkau-Haßlau, den 17. August 2023

Stefan Feustel
Bürgermeister

Stadt Zwickau, den 14. September 2023

Constanze Arndt
Oberbürgermeisterin

§ 7
Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

